

BGer 9C 209/2010 vom 2. September 2010

Bundesgericht, 2010-09-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_209_2010

FR: TF 9C 209/2010 du 2 septembre 2010

IT: TF 9C 209/2010 del 2 settembre 2010

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann u.a. die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2.1

Die Vorinstanz hat die Bestimmungen über den Anspruch auf Hilfsmittel (Art. 8 Abs. 3 lit. d in Verbindung mit Art. 21 Abs. 1 und 2 IVG ; Art. 14 IVV und Art. 2 der Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung vom 29. November 1976 [HVI; SR 831.232.51] mit anhangsweise aufgeführter Hilfsmittelliste) zutreffend wiedergegeben. Darauf wird verwiesen.

E. 2.2

Gemäss Ziff. 13.01* HVI-Anhang besteht Anspruch auf invaliditätsbedingte Arbeits- und Haushaltgeräte sowie Zusatzeinrichtungen, Zusatzgeräte und Anpassungen für die Bedienung von Apparaten und Maschinen: Bei der Abgabe von Geräten, die auch eine gesunde Person in gewöhnlicher Ausführung benötigt, hat sich die versicherte Person an den Kosten zu beteiligen.

E. 2.3

Wie die Vorinstanz richtig festgehalten hat, kann das beantragte Notebook mit Zubehör unter die in Ziff. 13.01* HVI-Anhang erwähnten Arbeitsgeräte und Zusatzeinrichtungen subsumiert werden. Der Anspruch ist an die Voraussetzung geknüpft, dass das Hilfsmittel für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder die Tätigkeit im Aufgabenbereich, für die Schulung, die Ausbildung oder die funktionelle Angewöhnung erforderlich ist (Art. 2 Abs. 2 HVI ; Urteile des Eidgenössischen Versicherungsgerichts I 803/02 vom 3. September 2003 und I 668/00 vom 5. Juni 2001). Die Verwendung eines für eine Ausbildung erforderlichen PC ist nicht invaliditätsbedingt, wenn dieser auch von einer gesunden Person unter sonst gleichen Umständen benötigt wird, mit andern Worten auch für eine nicht

behinderte Person ein unerlässliches Arbeitsinstrument darstellt (erwähntes Urteil I 803/02 vom 3. September 2003).

E. 3.1

Die Vorinstanz hat festgestellt, dass es an der Notwendigkeit der Verwendung eines Notebooks und eines Druckers fehle. Der Computer diene weder der Kommunikation mit den Lehrpersonen oder den Mitschülern noch sei er für den Leseunterricht erforderlich, der auch mit Büchern und Heften erteilt werden kann. Sodann sei der Versicherte in der Lage, das Schreiben zu erlernen, auch wenn dies mit etwelcher Mühe verbunden sei. Dass ein Laptop notwendig sei, damit der Versicherte den Schulunterricht besuchen kann, lege auch die Heilpädagogin im Bericht vom 12. Dezember 2008 nicht dar.

E. 3.2

In der Beschwerde wird insbesondere eingewendet, die Schreibfähigkeiten des Versicherten seien behinderungsbedingt sehr begrenzt. Obwohl dieser Umstand vorinstanzlich geltend gemacht wurde, sei er vom kantonalen Gericht nicht näher abgeklärt worden. Nicht beachtet habe die Vorinstanz ferner, dass der Versicherte an einer Sehschwäche leidet. Alle schulischen Unterlagen müssten speziell vergrössert werden, damit er mit diesen arbeiten kann, was auf seinem Notebook mittels der von der Invalidenversicherung abgegebenen Software "Multitext" geschehe. Dass die Invalidenversicherung das Zubehör zum Laptop übernommen hat, belege den Anspruch. Die Verwaltung habe die Vergütung der Kosten des Laptop mit einer unrichtigen, von der Vorinstanz korrigierten Begründung abgelehnt. Schliesslich verweist der Beschwerdeführer auf einen neuen Bericht der Heilpädagogin W. _____ vom 25. Februar 2010. Die Vorinstanz habe die Schulwirklichkeit und das Umfeld des Versicherten nicht korrekt erfasst; insbesondere habe sie davon abgesehen, die Lehrkräfte anzuhören.

E. 4

Das Verwaltungsgericht hat in Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes (Art. 61 lit. c ATSG) den rechtserheblichen Sachverhalt nicht hinreichend abgeklärt, weshalb das Bundesgericht nicht an die entsprechenden Feststellungen gebunden ist (E. 1 hievor). Zwar lag der Vorinstanz ein Fachbericht der Heilpädagogin W. _____ vom 12. Dezember 2008 vor, auf welchen im angefochtenen Entscheid Bezug genommen wurde. Die Lehrpersonen des Versicherten wurden hingegen nicht zur konkreten schulischen Situation befragt. So fehlen namentlich Angaben zum Nutzen des Laptops im Zusammenhang mit der im Vordergrund stehenden Sehschwäche des Versicherten und seinen erheblichen Schwierigkeiten beim Schreiben, Behinderungen, die auf die Trisomie 21 zurückzuführen sind. Da der anspruchrelevante Sachverhalt in diesen beiden entscheidenden Punkten unvollständig abgeklärt wurde, lässt sich nicht abschliessend beurteilen, ob die invaliditätsmässigen Voraussetzungen für die Abgabe des Laptops als Hilfsmittel zum Zwecke der Schulung (Art. 21 Abs. 1 IVG ; Art. 2 Abs. 2 HVI und Ziff. 13.01* HVI-Anhang) erfüllt sind. Die IV-Stelle, an welche die Sache zurückzuweisen ist, wird die erforderlichen Sachverhaltsergänzungen vornehmen. Dabei sind zweckmässigerweise Abklärungen bei den Lehrpersonen zu treffen, die sich ergänzend zu den Ausführungen der Heilpädagogin W. _____ vom 25. Februar 2010, deren Bericht sich nicht auf den massgeblichen Zeitpunkt des Verfügungserlasses bezieht und der auch deshalb im letztinstanzlichen Verfahren nicht in die Beurteilung miteinbezogen werden kann, über die Auswirkungen der verschiedenen Behinderungen im Schulalltag, namentlich beim Lesen

und Schreiben, äussern und zur invaliditätsbedingten Notwendigkeit eines Laptops im Schulunterricht und für die Erledigung von Hausaufgaben Stellung nehmen können. Gestützt auf diese Aktenergänzungen wird die IV-Stelle über den Hilfsmittelanspruch neu verfügen.

E. 5

Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die Gerichtskosten der unterliegenden IV-Stelle aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Diese hat dem Beschwerdeführer überdies eine Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.